

**Richtlinien  
des Finanzministeriums Baden-Württemberg  
über die Eingruppierung  
der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes  
(ERL)**

**vom 25. September 2003**

**1 Allgemeine Grundsätze**

Die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen, Schulverbänden, Schulen besonderer Art und an Grundschulförderklassen werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eingruppiert,

- 1.1 wenn sie die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen des Landes für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen, nach den Nrn. 2.1 bis 2.4,
- 1.2 wenn sie die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen des Landes für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht erfüllen, nach den Nrn. 3.1 bis 3.8.4.

**2 Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen des Landes für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen**

- 2.1 Die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen des Landes für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sind nur erfüllt, wenn die Angestellten die laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Ausbildungen erfolgreich abgeleistet haben.

Die Lehrkräfte werden in die Vergütungsgruppe des BAT eingruppiert, die nach Maßgabe folgender Übersicht der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft entspricht; Besoldungsgruppe in diesem Sinne ist die Besoldungsgruppe, in welche Beamte nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung erstmals angestellt werden:

<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Vergütungsgruppe</b>
A 9	V b
A 10	IV b
A 11	IV a
A 12	III
A 13	II a
A 14	I b
A 15	I a
A 16	I

- 2.1.1 Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulart verwendet werden, sind mit den ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Beamten zu vergleichen; sie sind jedoch höchstens entsprechend der Besoldungsgruppe der vergleichbaren Beamten an der Schulart, an der sie beschäftigt werden, einzugruppieren.

Abweichend von Absatz 1 werden Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen,

die an Grund- oder Hauptschulen sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen, entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet.

- 2.2 Lehrkräfte, die die Voraussetzungen für das erste von der Zuweisung einer Funktion unabhängige Beförderungsamts erfüllen würden und mindestens acht Jahre an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen tätig waren, werden in die Vergütungsgruppe der nach Nr. 2.1 vergleichbaren beamteten Lehrkraft im ersten Beförderungsamts eingruppiert.

Lehrkräfte des Satzes 1, die die Voraussetzungen für ein zweites von der Zuweisung einer Funktion unabhängiges Beförderungsamts erfüllen würden, werden frühestens nach weiteren fünf Jahren in die Vergütungsgruppe der nach Nr. 2.1 vergleichbaren beamteten Lehrkraft im zweiten Beförderungsamts eingruppiert.

Bei der Festsetzung der Zeiten für die Höhergruppierung nach den Abs. 1 und 2 ist im Einzelfall von den für vergleichbare Beamte maßgebenden Beförderungswartezeiten auszugehen.

- 2.3 Lehrkräfte, denen eine Funktion übertragen ist, für die die Besoldungsordnung die Einstufung in eine höhere Besoldungsgruppe vorsieht, werden in die dieser Besoldungsgruppe nach Nr. 2.1 entsprechende Vergütungsgruppe eingruppiert.
- 2.4 Lehrkräften, die durch ausdrückliche Anordnung zur Schulleiterin / zum Schulleiter oder deren ständigen Vertreter bestellt sind, kann eine stets widerrufliche Zulage in der Höhe gezahlt werden, wie sie vergleichbaren beamteten Lehrkräften in dieser Funktion in der entsprechenden Besoldungsgruppe als Amtszulage nach den jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zusteht.

### 3 **Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht erfüllen**

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die nicht unter Nr. 2 fallen, werden wie folgt in die Vergütungsgruppen des BAT eingruppiert:

#### 3.1 **Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen**

(Lehrkräfte an Grundschulförderklassen s. Nr. 3.7)

##### 3.1.1 Lehrkräfte

mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen,

die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen,

Verg.Gr. IV a

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe

Verg.Gr. III

(Nr. 3.1.1 gilt nicht für Absolventen von Sporthochschulen; vgl. Nr. 3.1.13.)

##### 3.1.2.1 Ausländische Lehrkräfte an Grund- oder Hauptschulen

mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes,

die ausländischen Schülern muttersprachlichen Ergänzungsunterricht im Sinne der Vereinbarung der KMK über den Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer vom 8. April 1976 in der jeweils geltenden Fassung er-

	teilen,	Verg.Gr. IV b
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. IV a
	(Auf die Bewährungszeit können Zeiten einer Tätigkeit im Schuldienst des Heimatlandes angerechnet werden.)	
3.1.2.2	Ausländische Lehrkräfte an Grund- oder Hauptschulen	
	ohne Ausbildung nach Nr. 3.1.2.1 mit sonstiger Lehrerausbildung (z.B. in Lehrerbildungsinstituten) und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes,	
	die ausländischen Schülern muttersprachlichen Ergänzungsunterricht i.S. der Vereinbarung der KMK über den Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer vom 8. April 1976 in der jeweils geltenden Fassung erteilen,	Verg.Gr. V b
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. IV b
	(Auf die Bewährungszeit können Zeiten einer Tätigkeit im Schuldienst des Heimatlandes angerechnet werden.)	
3.1.3	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen / Lehrern an Grund- oder Hauptschulen	
	mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,	
	die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen,	Verg.Gr. IV b
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. IV a
	(Nr. 3.1.3 gilt nicht für Angestellte der Nrn. 3.1.4 bis 3.1.20.)	
3.1.4	Religionslehrerinnen / -lehrer,	
	die an kirchlichen Fachhochschulen in Baden-Württemberg ihr Studium abgeschlossen haben,	Verg.Gr. IV b
	nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. IV a
3.1.5	Lehrkräfte,	
	die in Sonderkursen als Aushilfslehrkräfte ausgebildet sind, in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grund- oder Hauptschulen	Verg.Gr. V b
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. IV b
3.1.6	Sonstige Lehrkräfte	
	in der Tätigkeit von Lehrerinnen / Lehrern an Grund- oder Hauptschulen	Verg.Gr. V c
	nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. V b

- 3.1.7 Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen / -Übersetzer
- mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung als Sprachlehrkräfte in einem Fach Verg.Gr. IV b
- nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Verg.Gr. IV a
- 3.1.8 Kunsterzieherinnen / Kunsterzieher,
- die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zur Meisterschülerin / zum Meisterschüler ernannt worden sind
- oder
- nach einem mindestens sechssemestrigem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben,
- mit entsprechender Tätigkeit Verg.Gr. IV b
- nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Verg.Gr. IV a
- 3.1.9 Musikerzieherinnen / Musikerzieher,
- die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung oder die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrerin“ / „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben
- oder
- nach einem mindestens achtsemestrigem Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben,
- mit entsprechender Tätigkeit Verg.Gr. IV b
- nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Verg.Gr. IV a
- 3.1.10 (gestrichen)
- 3.1.11 Lehrkräfte für musisch-technische Fächer
- mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer Verg.Gr. V b
- nach achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Verg.Gr. IV b
- 3.1.12 Lehrkräfte für musisch-technische Fächer
- mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens ein Fach in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrerin Verg.Gr. VI b

	nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. V b
3.1.13	Diplom-Sportlehrerinnen / -Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit	Verg.Gr. IV b
	nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. IV a
3.1.14	Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen / -lehrer mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung	Verg.Gr. V c
	nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. V b
	(Nr. 3.1.14 gilt nur für solche Lehrkräfte, deren Ausbildung in der Regel den Abschluss einer Realschule oder eine gleichwertige Schulausbildung voraussetzt und die ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut durchlaufen haben.)	
3.1.15	Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen / -lehrer mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrerin / -lehrer oder mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung nach mindestens einjähriger Ausbildung an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut	Verg.Gr. VI b
	nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. V c
3.1.16	Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen / -lehrer ohne entsprechende staatliche oder staatlich anerkannte Turn- und Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung	Verg.Gr. VII
	nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. VI b
3.1.17	Musiklehrerinnen / Musiklehrer	Verg.Gr. V c
	nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. V b
3.1.18	Lehrkräfte für Bildende Kunst	Verg.Gr. V c
	nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. V b
3.1.19	Lehrkräfte für Kurzschrift und Textverarbeitung	Verg.Gr. V c

	nach achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. V b
3.1.20	Lehrkräfte	
	für Kurzschrift oder Textverarbeitung	Verg.Gr. VI b
	nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. V c
3.2	<b>Lehrkräfte an Realschulen</b>	
3.2.1	Lehrkräfte	
	mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen,	
	die in der Tätigkeit von Realschullehrerinnen / Realschullehrern die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen	Verg.Gr. III
	nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. II a
	(Nr. 3.2.1 gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher, Diplom-Übersetzerinnen / -Übersetzer, Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen abgelegt haben und nicht für Absolventen von Sporthochschulen.)	
3.2.2	Lehrkräfte	
	mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen,	
	die in der Tätigkeit von Realschullehrerinnen / Realschullehrern überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen	Verg.Gr. IV a
	nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. III
	(Nr. 3.2.2 gilt nicht für Absolventen von Sporthochschulen.)	
3.2.3	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Realschullehrern	
	mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,	
	die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen,	Verg.Gr. IV b
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. IV a
	(Nr. 3.2.3 gilt nicht für Angestellte der Nrn. 3.2.4 bis 3.2.11.)	
3.2.4	Religionslehrerinnen / Religionslehrer,	
	die an kirchlichen Fachhochschulen in Baden-Württemberg ihr Studium ab-	

	geschlossen haben,	Verg.Gr. IV b
	nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. IV a
3.2.5	Lehrkräfte	
	ohne Ausbildung nach den Nrn. 3.2.1 bis 3.2.3 mit anderweitiger einschlägiger Ausbildung,	
	die in der Tätigkeit von Realschullehrerinnen / Realschullehrern überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen,	Verg.Gr. V b
	nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. IV b
3.2.6	Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen / -Übersetzer	
	mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung in der Tätigkeit als Lehrerin / Lehrer für Fremdsprachen	Verg.Gr. IV a
	nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. III
3.2.7	Diplom-Sportlehrerinnen / -Sportlehrer	
	mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit	Verg.Gr. IV a
	nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. III
3.2.8	Kunsterzieherinnen / Kunsterzieher,	
	die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zur Meisterschülerin / zum Meisterschüler ernannt worden sind	
	oder	
	nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben	
	mit entsprechender Tätigkeit	Verg.Gr. IV a
	nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. III
3.2.9	Musikerzieherinnen / Musikerzieher,	
	die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung oder die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrerin“/ „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben	
	oder	

- nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben
- mit entsprechender Tätigkeit Verg.Gr. IV a
- nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Verg.Gr. III
- 3.2.10 Musiklehrerinnen / -lehrer oder Lehrerinnen / Lehrer für Bildende Kunst Verg.Gr. V b
- nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Verg.Gr. IV b
- 3.2.11 Sonstige Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen (Nrn. 3.1.11, 3.1.12, 3.1.14 bis 3.1.16, 3.1.19 und 3.1.20) eingruppiert.
- 3.3 **Lehrkräfte an Sonderschulen (einschließlich Schulkindergärten)**
- 3.3.1 Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer
- mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z.B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer und sozialpsychiatrischer Ausbildung)
- als Leiterin / Leiter eines Schulkindergartens Verg.Gr. IV b
- nach mindestens vierjähriger Berufsausübung nach Ablegung der Zusatzausbildung Verg.Gr. IV a
- (Die Oberschulämter sind ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Angestellten auf Grund einer geeigneten gleichwertigen Fachhochschulausbildung den Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen gleichgestellt werden können.)
- 3.3.2 Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer
- als Leiterin / Leiter eines Schulkindergartens Verg.Gr. IV b
- nach achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Verg.Gr. IV a
- (Die Oberschulämter sind ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Angestellten auf Grund einer geeigneten gleichwertigen Fachhochschulausbildung den Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen gleichgestellt werden können.)
- 3.3.3 Erzieherinnen / Erzieher
- mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer
- mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung als Leiterin / Leiter eines Schulkindergartens Verg.Gr. V b
- nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungs-

	gruppe	Verg.Gr. IV b
	(Die Oberschulämter sind ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Angestellten auf Grund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung den Erzieherinnen / Erziehern gleichgestellt werden können.)	
	Das Erfordernis der sonderpädagogischen Zusatzausbildung setzt eine mindestens einjährige Vollzeitausbildung oder eine mindestens zweijährige berufsbegleitende Ausbildung in Theorie und Praxis der Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen voraus.)	
3.3.4	Erzieherinnen / Erzieher	
	mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer	
	mit überwiegender Lehrtätigkeit	
	als Leiterin / Leiter eines Schulkindergartens	Verg.Gr. V c
	nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. V b
	(Die Oberschulämter sind ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Angestellten auf Grund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung den Erzieherinnen / Erziehern gleichgestellt werden können.)	
3.3.5	Erzieherinnen / Erzieher, Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten, Krankengymnastinnen / Krankengymnasten, Ergotherapeutinnen / Ergotherapeuten sowie Beschäftigungstherapeutinnen / Beschäftigungstherapeuten	
	mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und sonderpädagogischer Zusatzausbildung in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer	
	mit überwiegender Lehrtätigkeit	Verg.Gr. V b
	nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. IV b
	(Die Oberschulämter sind ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Angestellten diesen Lehrkräften auf Grund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung gleichgestellt werden können.)	
	Das Erfordernis der sonderpädagogischen Zusatzausbildung setzt eine mindestens einjährige Vollzeitausbildung oder eine mindestens zweijährige berufsbegleitende Ausbildung in Theorie und Praxis der Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen voraus.)	
3.3.6	Erzieherinnen / Erzieher, Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten, Krankengymnastinnen / Krankengymnasten, Ergotherapeutinnen / Ergotherapeuten sowie Beschäftigungstherapeutinnen / Beschäftigungstherapeuten	
	mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Fachlehrer	
	mit überwiegender Lehrtätigkeit	Verg.Gr. V c
	nach mindestens zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Verg.Gr. V b

(Die Oberschulämter sind ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Angestellten diesen Lehrkräften auf Grund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung gleichgestellt werden können.)

### 3.3.7 Technische Lehrkräfte

mit Meisterprüfung oder staatlicher Prüfung bzw. staatlicher Anerkennung als Techniker

an der Werkstufe für geistig Behinderte

Verg.Gr. V b

nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe

Verg.Gr. IV b

### 3.3.8 Sonstige Lehrkräfte

ohne Ausbildung nach den Nrn. 3.3.1 bis 3.3.7

mit einschlägiger Zusatzausbildung in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer

Verg.Gr. V c

nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe

Verg.Gr. V b

### 3.3.9 Sonstige Lehrkräfte

ohne Ausbildung nach den Nrn. 3.3.1 bis 3.3.8 in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer

Verg.Gr. VI b

nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe

Verg.Gr. V c

3.3.10 Sonstige Lehrkräfte an Sonderschulen werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Realschulen (Nr. 3.2.1 bis 3.2.11) eingruppiert.

## 3.4 Lehrkräfte an Gymnasien

### 3.4.1 Lehrkräfte

mit mindestens achtsemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen,

die in der Tätigkeit von Studienräten die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen

Verg.Gr. II a

nach mindestens fünfzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe

Verg.Gr. I b

Würde die Lehrkraft bei Anwendung des Abschnitts 2 der Richtlinien nach Ablauf von 15 Jahren noch nicht in die Vergütungsgruppe I b höhergruppiert, tritt die nach Abschnitt 2 erforderliche längere Zeit an die Stelle der fünfzehnjährigen Bewährungszeit.

(Nr. 3.4.1 gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen / -Übersetzer.)

### 3.4.2 Lehrkräfte

- mit mindestens achtsemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen,
- die in der Tätigkeit von Studienräten überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen Verg.Gr. III
- nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Verg.Gr. II a
- (Nr. 3.4.2 gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen / -Übersetzer.)
- 3.4.3 Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten
- mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
- die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen Verg.Gr. IV a
- nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Verg.Gr. III
- (Dieses Merkmal gilt nicht für Angestellte der Nrn. 3.4.4 bis 3.4.17.)
- 3.4.4 Lehrkräfte
- ohne Ausbildung nach den Nrn. 3.4.1 bis 3.4.3  
mit anderweitiger einschlägiger Ausbildung,
- die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen Verg.Gr. IV b
- nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Verg.Gr. IV a
- 3.4.5 Religionslehrerinnen / -lehrer
- mit abgeschlossenem theologischem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule Verg.Gr. II a
- nach mindestens fünfzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Verg.Gr. I b
- Würde die Lehrkraft bei Anwendung des Abschnitts 2 der Richtlinien nach Ablauf von 15 Jahren noch nicht in die Vergütungsgruppe I b höhergruppiert, tritt die nach Abschnitt 2 erforderliche längere Zeit an die Stelle der fünfzehnjährigen Bewährungszeit.
- 3.4.6 Religionslehrerinnen / -lehrer,
- die an kirchlichen Fachhochschulen in Baden-Württemberg ihr Studium abgeschlossen haben Verg.Gr. IV a
- nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Verg.Gr. III
- 3.4.7 Religionslehrerinnen / -lehrer
- mit einer Ausbildung als Katechet oder einer gleichwertigen Ausbildung Verg.Gr. V b

- nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe  
Verg.Gr. IV b
- 3.4.8 Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen / -Übersetzer  
mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung in der Tätigkeit als Lehrkraft für Fremdsprachen  
Verg.Gr. II b
- 3.4.9 Diplom-Sportlehrerinnen / -Sportlehrer  
mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit  
Verg.Gr. II b
- 3.4.10 Kunsterzieherinnen / Kunsterzieher,  
die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zur Meisterschülerin / zum Meisterschüler ernannt worden sind  
oder  
nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben  
mit entsprechender Tätigkeit  
Verg.Gr. II b
- 3.4.11 Musikerzieherinnen / Musikerzieher,  
die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung oder die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrerin“ / „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben  
oder  
nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben  
mit entsprechender Tätigkeit  
Verg.Gr. II b
- 3.4.12 Kunsterzieherinnen / Kunsterzieher oder Musikerzieherinnen / Musikerzieher  
ohne Ausbildung nach Nr. 3.4.10 oder 3.4.11 mit anderweitiger Ausbildung (mindestens sechssemestriges einschlägiges Studium) und besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfahrungen  
Verg.Gr. IV b  
nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe  
Verg.Gr. IV a  
(Die Entscheidung über die Eingruppierung dieser Lehrkräfte treffen die Oberschulämter.)
- 3.4.13 Kunsterzieherinnen / Kunsterzieher oder Musikerzieherinnen / Musikerzieher,

- die nicht unter die Nrn. 3.4.10 bis 3.4.12 fallen,  
mit anderweitiger einschlägiger Ausbildung, Verg.Gr. V b
- nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungs-  
gruppe Verg.Gr. IV b
- 3.4.14 Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen / -lehrer
- mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehre-  
rinnen- / lehrerprüfung Verg.Gr. V b
- nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungs-  
gruppe Verg.Gr. IV b
- (Nr. 3.4.14 gilt nur für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen / -lehrer, deren  
Ausbildung in der Regel den Abschluss einer Realschule oder eine gleichwer-  
tige Schulausbildung voraussetzt und die ein mindestens viersemestriges  
Studium an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut  
durchlaufen haben.)
- 3.4.15 Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen / -lehrer
- mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrerin / -lehrer
- oder
- mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- und Gymnastiklehre-  
rinnen / -Lehrerprüfung nach mindestens einjähriger Ausbildung an einem  
staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut Verg.Gr. V c
- nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungs-  
gruppe Verg.Gr. V b
- 3.4.16 Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen / -lehrer
- ohne entsprechende staatliche oder staatlich anerkannte Turn- und Sport-  
oder Gymnastiklehrerinnen / -lehrerprüfung Verg.Gr. VI b
- nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungs-  
gruppe Verg.Gr. V c
- 3.4.17 Sonstige Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Grund- und  
Hauptschulen nach den Nrn. 3.1.11, 3.1.12, 3.1.19 und 3.1.20 eingruppiert.
- 3.5 **Lehrkräfte an beruflichen Schulen**
- 3.5.1 Lehrkräfte
- mit mindestens achtsemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hoch-  
schule und Abschlussexamen,
- die in der Tätigkeit von Studienräten die Fähigkeit zum Unterrichten in min-  
destens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens  
einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen Verg.Gr. II a
- nach mindestens fünfzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser  
Vergütungsgruppe Verg.Gr. I b

Würde die Lehrkraft bei Anwendung des Abschnitts 2 der Richtlinien nach Ablauf von 15 Jahren noch nicht in die Vergütungsgruppe I b höhergruppiert, tritt die nach Abschnitt 2 erforderliche längere Zeit an die Stelle der fünfzehnjährigen Bewährungszeit.

(Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen / -Übersetzer und nicht für Absolventen von Fachhochschulen.)

### 3.5.2 Lehrkräfte

mit mindestens achtsemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen,

die in der Tätigkeit von Studienräten überwiegend Unterricht in einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen

Verg.Gr. III

nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe

Verg.Gr. II a

(Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen / -Übersetzer und nicht für Absolventen von Fachhochschulen.)

### 3.5.3 Lehrkräfte

mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule und Abschlussexamen,

die überwiegend Unterricht in zwei ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fächern erteilen

Verg.Gr. III

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe

Verg.Gr. II a

(Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen / -Übersetzer.)

### 3.5.4 Lehrkräfte

mit Ausbildung nach Nr. 3.5.3

oder

Lehrkräfte ohne Ausbildung nach den Nrn. 3.5.1 bis 3.5.3 mit anderweitiger abgeschlossener Hochschulausbildung,

die in der Tätigkeit von Studienräten überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen

Verg.Gr. IV a

nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe

Verg.Gr. III

(Dieses Merkmal gilt nicht für Angestellte der Nummern 3.5.5 bis 3.5.9.)

### 3.5.5 Lehrkräfte

ohne Ausbildung nach den Nrn. 3.5.1 bis 3.5.4 mit anderweitiger einschlägiger Ausbildung,

- die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen Verg.Gr. IV b
- nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Verg.Gr. IV a
- 3.5.6 Erzieherinnen / Erzieher
- mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung als Fachlehrerin / Fachlehrer Verg.Gr. V c
- nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Verg.Gr. V b
- 3.5.7 Technische Lehrerinnen / Lehrer
- für die gewerbliche Fachrichtung  
mit Meisterprüfung oder staatlicher Prüfung bzw. staatlicher Anerkennung als Technikerin / Techniker oder Technische Assistentin / Technischer Assistent
- oder
- für die kaufmännische Fachrichtung  
mit Abschlussprüfung der Fachschule für Textverarbeitung in Baden-Württemberg oder des Kaufmännischen Berufskollegs II, Wahlpflichtfach Bürokommunikation, die in den Fächern Textverarbeitung und Büroorganisation unterrichten
- oder
- für die hauswirtschaftliche Fachrichtung  
mit Zeugnis über die Abschlussprüfung des Berufskollegs für Ernährung und Hauswirtschaft II in Baden-Württemberg, die in den Fächern Nahrungszubereitung und Textilarbeit / Werken unterrichten Verg.Gr. V b
- nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Verg.Gr. IV b
- 3.5.8 Technische Lehrerinnen / Lehrer
- mit staatlicher Prüfung für Kurzschrift **oder** Textverarbeitung Verg.Gr. V c
- nach achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe Verg.Gr. V b
- 3.5.9 Sonstige Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien nach den Nrn. 3.4.5 bis 3.4.17 eingruppiert
- 3.6 **Lehrkräfte an Schulverbänden und Schulen besonderer Art**
- 3.6.1 Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 11 bis 13 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien eingruppiert
- 3.6.2 Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 7 bis 10 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Realschulen eingruppiert.

3.6.3 Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 5 und 6 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Hauptschulen eingruppiert.

### 3.7 **Lehrkräfte an Grundschulförderklassen**

3.7.1 (gestrichen)

3.7.2 (gestrichen)

3.7.3 Erzieherinnen / Erzieher in der Tätigkeit als Fachlehrerinnen / Fachlehrer, Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten, Krankengymnastinnen / Krankengymnasten und Beschäftigungstherapeutinnen / Beschäftigungstherapeuten

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und sonderpädagogischer Zusatzausbildung

in einer Grundschulförderklasse

Verg.Gr. V b

(Das Erfordernis der sonderpädagogischen Zusatzausbildung setzt eine mindestens einjährige Vollzeitausbildung oder eine mindestens zweijährige berufsbegleitende Ausbildung in Theorie und Praxis der Förderung und Erziehung behinderter Kinder voraus.)

3.7.4 Erzieherinnen / Erzieher in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer, Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten, Krankengymnastinnen / Krankengymnasten und Beschäftigungstherapeutinnen / Beschäftigungstherapeuten

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung

in einer Grundschulförderklasse

Verg.Gr. V c

nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe

Verg.Gr. V b

3.7.5 Sonstige Lehrkräfte

Verg.Gr. VI b

nach zehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe

Verg.Gr. V c

### 3.8 **Ergänzende Bestimmungen zu den Nrn. 3 bis 3.7.5**

3.8.1 Für die Auslegung der Begriffe "abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule" bzw. "Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen" gilt Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT. Als abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt auch ein abgeschlossenes Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, welches das zuständige Oberschulamt als gleichwertig anerkannt hat.

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale der Nrn. 3.1.1 und 3.2.1 auch die Erste Staatsprüfung für das betreffende Lehramt (Erste Lehramtsprüfung) an einer wissenschaftlichen Hochschule als Nachweis des abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule. Entsprechendes gilt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen bei der Anwendung des Tätigkeitsmerkmals der Nr. 3.4.2.

3.8.2 Für die Eingruppierung ist auf diejenige Tätigkeit abzustellen, die zeitlich

mindestens zur Hälfte und nicht nur vorübergehend auszuüben ist. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.

- 3.8.3 Soweit Tätigkeitsmerkmale einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) enthalten, gilt § 23 b Abschn. A BAT entsprechend.

Auf die Bewährungszeit können im Einzelfall (ggf. nach Ableistung einer Probezeit) bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Zeiten einer entsprechenden Unterrichtstätigkeit im sonstigen anerkannten Schuldienst der Länder oder im kirchlichen Dienst nach Maßgabe des Absatzes 1 angerechnet werden.

Für die Berücksichtigung von vor dem 1. Juli 1991 im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten gilt § 72 Abschn. B BAT entsprechend.

- 3.8.4 Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. Dezember 2001 zurückgelegt worden sind.

## 4 Übergangsregelung

- 4.1 Lehrkräfte, die aufgrund der IngrRL - Lehrer i. d. F. vom 3. August 1992 in eine höhere Vergütungsgruppe eingruppiert sind als sie nach den Nrn. 1 bis 3 dieser Richtlinien einzugruppiert wären, verbleiben für ihre Person in der bisherigen Vergütungsgruppe.
- 4.2 Lehrkräften der Verg.Gr. IV a BAT des Abschnitts 2, denen die Funktion eines Fachoberlehrers als Fachbetreuer bzw. Stufenleiter an einer Schule für geistig Behinderte übertragen ist, kann - anstelle der bisherigen Zulage nach Nr. 2.4.1 i.V. mit Nr. 2.6 der IngrRL - Lehrer i.d.F. vom 3. August 1992 - bis auf weiteres eine stets widerrufliche (nicht dynamisierte) Zulage in Höhe von 75 Euro/monatlich gewährt werden.

## 5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **1. Oktober 2003** in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab sind die Richtlinien des Finanzministeriums über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes, auf welche der BAT Anwendung findet (IngrRL - Lehrer) i. d. F. vom 3. August 1992 nicht mehr anzuwenden.